

Berlin, 4. August 2014

An alle Auslandsvertretungen

Betr.: Umsetzung des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-138/13
(„Dogan“)
hier: Erfordernis des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse vor der
Einreise
Bezug: RE 508-1-516.00/9 vom 11. Juli 2014
Adressatenkreis: 1) Alle Leiter RK/Visa
2) Alle Entsandten im Visa-Bereich
Berichtspflicht: Entfällt
Verfallsdatum: 31.07.2015

Internetportal für beurlaubte Beschäftigte: nur Betreff

Enthält Weisung

1. In obiger Rechtssache hat der Europäische Gerichtshof am 10. Juli 2014 entschieden, dass die Regelung in § 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, nach der ein Visum zum Zweck des Ehegattennachzugs nur erteilt wird, wenn der nachzugswillige Ausländer einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist, nicht mit der Stillhalteklausele des Assoziierungsabkommens der EWG mit der Türkei vereinbar ist. Das Gericht sieht eine unzulässige Überschreitung des Verbots neuer Beschränkungen in der „automatischen Ablehnung“ eines Visumantrags als Folge des fehlenden Nachweises von Sprachkenntnissen, ohne dass besondere Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Der vorliegende Erlass setzt die Vorgaben des EuGH um.

2. Die Entscheidung des EuGH bezieht sich ausdrücklich nur auf den Ehegattennachzug zu solchen türkischen Staatsangehörigen, die sich auf die Stillhalteklausele berufen können, d.h. türkische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt und ggf. Beschäftigung ordnungsgemäß sind, sowie türkische Staatsangehörige, die in Deutschland zulässigerweise einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen; nachfolgend: assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige. Auf die Staatsangehörigkeit des Antragstellers kommt es nicht an.

3. Die Auslandsvertretungen werden angewiesen, bei Anträgen auf Visa zum Ehegattennachzug zu assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen den Nachweis einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache (A1 GER) oder den Nachweis von Härtefallbegründenden Umständen zu verlangen. Liegt ein Härtefall vor, so ist das Ehegattennachzugsvisum auch ohne den Nachweis einfacher Deutschkenntnisse zu erteilen.

Ein Härtefall ist entsprechend der Rechtsprechung der Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 04.09.2012 – BVerwG 10 C 12.12 – zum Ehegattennachzug zu Deutschen) dann gegeben, wenn es dem ausländischen Ehegatten nicht zugemutet

werden kann, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher deutscher Sprachkenntnisse zu unternehmen, oder es ihm trotz ernsthafter Bemühungen von einem Jahr Dauer nicht gelungen ist, das erforderliche Sprachniveau zu erreichen. Zu den Einzelheiten und zur Entscheidung betroffener Anträge kann vorerst der Beitrag „Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug - Nr. 1.2. Ehegattennachzug zu Deutschen“ des Visumhandbuchs entsprechend verwendet werden. Im Übrigen sind die Visumanträge wie bisher zu bearbeiten, d.h. Beteiligung der Ausländerbehörden und Prüfung der Sicherung des Lebensunterhaltes.

Die Auslandsvertretungen werden weiter angewiesen, mit den Antragstellern, deren Anträge auf ein Visum zum Ehegattennachzug zu einem assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen in Umsetzung des Bezugerlasses zunächst zurückgestellt wurden, Kontakt aufzunehmen und sie mit dem Hinweis auf das EuGH Urteil vom 10. Juli 2014 zu bitten, entweder Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 GER oder Umstände nachzuweisen, die nach den genannten Maßstäben (Unzumutbarkeit des Erwerbs einfacher Deutschkenntnisse bzw. erfolglose Bemühungen von einem Jahr Dauer) eine Ausnahme begründen.

4. Darüber hinaus ist diese Ausnahme vom Sprachnachweis auch für nachziehende Ehegatten anderer ausländischer Staatsangehöriger zuzulassen, wenn die Voraussetzungen dafür im Wege nachfolgend beschriebenen Verfahrens festgestellt worden sind:

Beim Ehegattennachzug zu anderen ausländischen Staatsangehörigen werden die Auslandsvertretungen angewiesen, den Nachweis einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache (A1 GER) grundsätzlich weiterhin zu verlangen. Das leitende Rechtsargument des EuGH, die fehlende Möglichkeit der Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls, ist jedoch so grundsätzlicher Natur, dass auch solche Antragsteller härtefallbegründende Umstände geltend machen können. In diesen Fällen soll der Antrag von der Auslandsvertretung bis zur Entscheidungsreife weiter bearbeitet werden. Gleichzeitig mit der Weiterleitung des Antrags an die Ausländerbehörde ist der Antrag in diesen Fällen unter Angabe aller für den Härtefall geltend gemachten Gründe und mit einem Votum der Auslandsvertretung dem Referat 509 zur Entscheidung vorzulegen. Eine Entscheidung über den Visumantrag darf in diesen Fällen nicht ohne eine Zustimmung von Referat 509 erfolgen.

Für den Ehegattennachzug in diesen Fällen wird in Einzelfällen auf Weisung von Referat 509 bei Vorliegen eines Härtefalles ebenfalls auf den Sprachnachweis verzichtet.

5. Im Ergebnis sind mit dieser Regelung die Voraussetzungen für den Ehegattennachzug zu assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen und zu Personen, die (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, hinsichtlich des Sprachnachweises einander angeglichen (nicht jedoch hinsichtlich der sonstigen Voraussetzungen, z.B. Erfordernis zur Sicherung des Lebensunterhaltes).

6. Anfragen sollten auf folgender Linie beantwortet werden: „Die Bundesregierung setzt das Urteil des EuGH in die Verwaltungspraxis der Auslandsvertretungen um. Der EuGH beanstandete nicht den Sprachnachweis als solchen. Vielmehr hat er einen Verstoß gegen das Assoziierungsabkommen der EWG mit TUR darin gesehen, dass bei der Entscheidung über den Nachweis einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache kein

Raum für die Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls besteht. Künftig wird ein Visum ausländischen Ehegatten, die zu ihren assoziationsberechtigten türkischen Ehegatten nachziehen möchten, ohne den Nachweis einfacher Deutschkenntnisse erteilt werden, wenn ein Härtefall vorliegt, ebenso wie dies beim Nachzug zu deutschen Doppelstaatern und zu deutschen Ehegatten gilt. Die Auslandsvertretungen werden in begründeten Einzelfällen Härten auch bei dem Zuzug zu sonstigen Ausländern angemessen Rechnung tragen.“

7. Alle Leiter RK/Visa werden gebeten, alle übrigen, im Visa-Bereich eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in angemessener Weise zu unterrichten.

8. Das Visumhandbuch wird entsprechend aktualisiert.

Im Auftrag

Dr. Schmidt-Bremme